

**Zeitschrift:** Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 2 (1851-1854)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zu Adrian von Bubenberg's Biographie  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370665>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bu Adrian von Bubenberg's Biographie.

Jeder weiß, wie kurz nach der glücklichen Beendigung des burgundischen Krieges ein wildes Söldnerleben und unordentliches Reislaufen ärger als je früher — Anfänge dieses Reislaufens kennen wir allerdings schon in der vergangenen Zeit — überhand nahm. Die reichlichen geheimen Pensionen an mehrere der angesehensten Führer der Eidgenossen gespendet, trugen ihre verderblichen Früchte: die gemeinen Knechte meinten, auch ihnen müßte erlaubt sein, im Auslande Gold zu holen, ihnen so gut als ihren Führern: daher der Säupanner-Zug und das tolle Leben, daher das unordentliche Reislaufen zu beiden Parteien, nicht ohne schwere Schmach für die Eidgenossen. Die Städte namenlich eiferten dagegen, sie suchten sich durch eine engere Verbindung unter sich dagegen zu schützen. Die Länder sahen diese engere Verbindung mit Misstrauen als gegen sich gerichtet an; mit freundlichen, bald auch mit ernsten Worten suchten sie dieses Bündniß aufzulösen. Das gegenseitige Misstrauen wuchs. Unvorsichtige Neuherungen eines in den letzten Kriegen rühmlich genannten Kriegers brachten ihn in Untersuchung: nach damaligem Rechtsgange schienen Geständnisse auf der Folter erpreßt hinreichender Beweis. Dem Feinde war Amstalden, der Führer der Entlibucher, im letzten Kriege unerschrocken gegenübergestanden, den Schmerzen der Folter, der harten Behandlung — er saß ein volles Vierteljahr gefangen, vom 24. August bis 24. November — erlag er zu nicht gar männlichen Versuchen sein Leben zu retten, sowie unvorsichtige Neuherungen in längerer Gefangenschaft entfallen oder erpreßt und verdreht von leidenschaftlichem Grolle missbraucht wurden, um auf einen der edelsten Eidgenossen einen Flecken oder doch schlimmen Schein zu bringen. Der neuste luzernische Geschichtsschreiber \*) erklärte ebenfalls, daß nach den noch vorhandenen

\*) Dr. Kasimir Pfyffer. Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Thl. I, bis 1798). Zürich, 1850. S. 188—191.

Kundschaften aus dem Bergichte Amstaldens sich erzebe, daß die Sache \*) eben nicht so gar gefährlich war: alles beruhte auf leeren Worten, etwa auch unvorsichtigen Aeußerungen Amstaldens beim Trinken „er werde bald zu einem so großen Herrn werden, daß man vor ihm den Hut abziehen müsse;“ aber von irgend welchen Veranstaltungen, auch nur von einem solchen Anhange im Entlebuch, der Heimath Amstaldens, wo doch ein solches Unternehmen zuerst hätte wurzeln müssen, ist gar keine Spur vorhanden. Wenn diese Grundlosigkeit der Hauptanschuldigung Amstaldens nun vorliegt, so läßt sich die Leichtfertigkeit einer untergeordneten nur gelegentlich erscheinenden Anschuldigung leicht ermessen. Diese Anschuldigung gegen den edeln Adrian von Bubenberg beruht auf einer angeblichen Aussage Amstaldens: Landammann Heinrich Bürgler (Amstaldens Better) und dessen Schwager, Rathsherr Küenegger von Unterwalden, hätten sich geäußert, „wenn die Unterwaldner das Entlebuch überziehen, um das- selbe in Freiheit zu sezen, so wolle Bubenberg ihnen zu Hülfe kommen.“ Abgesehen von dem Unsinnigen einer solchen dem ganzen Charakter Bubenburgs so entschieden widersprechenden Anschuldigung war ja gerade von Bubenberg einer der Hauptbeförderer des Bündnisses der Städte, wie sich aus allem — man sehe auch die hier vorgelegten Aktenstücke — deutlich ergibt, einem Bündnisse, das gegen das regellose Reislaufen in den Ländern und die Verhezung des Volks auch in den Städte-Kantonen gerichtet, einem solchen Unternehmen, wie Amstalden vorgeblich hätte unternehmen wollen, gerade entschieden würde entgegengetreten sein. Man bemerke auch, daß diese Anschuldigung erst spät auftaucht. Amstalden wurde schon am 24. August gefangen gesetzt. Bern vernimmt erst gegen Ende Oktober ein noch unbestimmtes, bald ein bestimmteres Gerücht von Anschuldigung, worüber es sogleich

\*) Angeblich hätte Amstalden mit den beiden Unterwaldnern verabredet, Luzern zu überfallen, die Stadt zu einem Dorfe zu machen, das Entlebuch entweder zu einem eigenen Stand oder es mit Unterwalden zu vereinigen.

von Luzern dringend und wiederholt Aufschluß begeht (Schreiben von Bern an Luzern vom 21. und 24. Oktober), der ihm nach einigem Zögern von Luzern geworden zu sein scheint, worauf sich Bern sogleich an Unterwalden wendet (November 14.), um die Wahrheit oder Unwahrheit der ihrem angesehensten Mitbürger so leichtfertig gemachten Anschuldigung gründlich und zuverlässig ans Tageslicht zu bringen. Der Eindruck hie von, sowie der Eindruck von dem nächstens zu erwartenden Durchmarsche der Berner durch Luzern (zum Zuge nach Liven), bei welchem man den Helden von Murten sicher auch erwarten möchte, scheint die Hinrichtung Amstaldens (am 24. November) beschleunigt zu haben.

Wenn auch noch von Pfyffer (Anderen hierin nachfolgend) der Grund zu dieser Unimosität in Luzern gegen von Bubenberg in dem ihm zugeschriebenen Verluste des Leuberthals (für Luzern zu Gunsten Berns) gesucht wird, so glauben wir noch andere Gründe hiefür zu finden, die denn namentlich auch erklären dürfen, warum von Bubenberg hierin zugleich mit Unterwaldnern angeschuldigt wird.

Den ersten Hauptschuldigen an dem eben so glorreich geführten als frevelhaft unternommenen burgundischen Kriege hat Zellweger treffend gezeichnet; den zweiten Hauptschuldigen haben wir unter den Luzernern zu suchen, der mit seinem Bruder Albin von Sillinen, Habsfurter u. a. eine sehr einflußreiche Partei zu Gunsten Frankreichs bildete. Diesen wie andern Pensionären konnte unmöglich entgangen sein, daß Adrian von Bubenberg in Bern dem Kriege gegen Burgund am längsten und entschlossensten widerstanden, also auch, so viel an ihm, als ein Gegner ihrer reichen königlichen Pensionen anzusehen war. Ebenso ist bekannt wie Unterwalden am längsten von allen Ständen diesem Kriege sich widergesetzt, eigentlich nur wie zum Theil auch andere Stände dazu fortgerissen worden war. Die Uebereinstimmung der Unterwaldner mit dem edeln Bubenberg hierin mochte beide einander nähern, wie sich ja dieselben auch zutraulich an Bubenberg wenden, daß er doch helfen möchte, das den Ländern

so verhaftete Burgrecht der Städte wieder abzuthun: woren freilich von Bubenberg nicht einwilligte, noch nach seinen Grundsägen einwilligen konnte, aber doch freundlich sich äußerte und offenbar freundlich von ihnen schied. Aber eben diese Uebereinstimmung machte auch beide Theile den Pensionären gleich verhaft und in einer unflugen Neußerung Amstaldens, die begierig aufgefaßt, verdreht, vielleicht auf der Folter nach Belieben zurechtgelegt wurde, bot sich ein willkommener Anlaß gegen beide verhaftete Theile einen Verdacht anzuregen, gesetzt auch, daß kein Beweis geführt werden konnte, vielmehr die völlige Unschuld für jeden Unbesangenen klar genug vorlag. Daß man vor solchem argen Frevel in dieser an Großen, Edeln wie am Schlechten reichen, gewaltigen Zeit eben nicht erschrak, dafür möchten wir nur auf den argen Frevel hinweisen, welchen die französische Partei mit ihrem Führer in Bern selbst gegen den edeln Adrian von Bubenberg sich erlaubte, als sie ihn (1475) auf die frevelhafteste Art aus dem Rathe stieß, damit er ja den Krieg gegen Burgund nicht hindern könne. Man bedenke dabei, daß der Unwille gegen ihn von Seite der französischen Partei dadurch noch gesteigert werden möchte, da er (ungeacht des damals sehr bedeutenden Einflusses der französischen Partei in Bern) doch einer dreißig Jahre lang beobachteten Uebung entgegen zum zweitenmal nach einander zum Schultheißen gewählt worden war und (wie wirklich auch geschah) noch ferner hiezu gewählt werden möchte, in ehrenwerther dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste.

Das letzte Aktenstück auch noch Adrian von Bubenberg betreffend, fügen wir bei, schon darum nicht ohne Interesse, weil es von demjenigen Tage datirt, an welchem er zum letztenmale öffentlich erscheint; Tags zuvor war er noch in zahlreicher Versammlung dem Großen Rathe vorgestanden.

(T. M. B. D., 110 b und 111), 1478, Sonntag nach Circumcisionis (Januar 4.) wird erlassen an die aargauischen Aemter (Brugg, Aarau, Lenzburg, Schenkenberg, Zofingen

und Narburg) Erläuterung von Schultheiß und Rath wegen dieses Burgrechts. „Das wir us Krafft kaysерlicher „Fryheit und allthergebrachter Gewonheit aller Erbarkeit zu „Trost, gemeiner Eydgnoßenschaft und auch aller Frommkeit „zu Ruwen und Gut angesehen haben, damit vil mutwilliger „Uebungen, so denn leider wider die Oberkeiten us ungehorsamer Bewegnuß entspringen und dadurch unser und ander „Land und Lüt in Krieg, Kost und Beswärung wachsen, vorkommen und unser frommen Bordren Fußstapfen die sie zu „göttlicher Lieb und Ziempligkeit allezeit gefant und darmit an „Land und Lüt, Er und gut ussgekommen haben, bewaret „wurde — — — und ist Unser Aller Meynung noch Will „nie gewesen, Jemand unser Eydgnoßen deßhalb dehein Besmächung, Unbilligkeit, noch eynich Nüwerung guzusegen.“

D. 114. 1478. Sonntag nach Epiphanie (Januar 11.) An die Boten nach Zürich (Herr Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez; Herr Petermann von Wabern, Ritter, Herr zu Belp; Herr Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau; Hans Kuttler, Seckelmeister und Bartlome Huber des Raths).

„Sie werden aus dem letzten Schreiben von Genf und „andrer Sachen wegen besonders ernstlich gestellt wissen, wie „sie in ihren Gemütern mit nit kleiner Swärheit bewogen in „Ansehen der Uffruren, so sich dann in disen bi uns gelegnen „Landen würden erheben“ — sie möchten sich also der Wendung „solcher Laüffe, die unsern löblichen Bordern fast fremd sind „gewesen, bekleißen und so Euch deßhalb oder unseres ange- nommenen Burgrechts halb, dar an unser fromme Land- schaft nach Sag unserer gesammten Räte groß Gefallen hat, etwas begegnet, es ohne Verzug verkünden.“

T. M. B. D. 118 an Stett vnd lännder und landtgericht. (Geben uss der äschigen Mittwochen (Februar 4.) 1478). „Schulthes vnd Rat zu Bernn: Unsern fründlichen Grus: „Ersam, Lieb, Getrüw, Wir tun üch zu wüßen, das Ieß „uff dem gehaltenem tag zu Zürich durch göttlichen inguß ein „ewiger frid zwüschen unsern gnädigen Herren von Österreich,

„vnsern zugewanten Eydgnoſſen vnd vns gezen der Bur-  
„günschen angenommen, vnd iſt dabei einhellenlich beſloſſen,  
„daſ niemand wider den füng noch die Burgundſchen ſol züchen  
„bi Berlümdbung aller eren vnd verlieren libſ vnd lebens.  
„Harumb wir üch veſtengliſchen gebieten, das ir Gott dem  
„allmechtigen mit lieblichem fröndlüten vnd einem andächtigen  
„Crüggang angelegen vnd dankbar ſyen vnd föliſchen frid ge-  
„trüwlich halten vnd allen den vnewen verkünden vnd mit  
„ſunderheit, das niemand in frömbd reyß zu den vorgannen  
„parthyen noch ſuſt ann vnsern willen ziechen: vnsrer swäre  
„ſtraff libſ guts eyds vnd eren zu vermidien. Darnach wüſſen  
„üch ganz zu richten. 1478. Februar 4.

Im Raths- Manual (23, S. 164) nur fürzer: an die Städte, Länder und Landgerichte: daß nach dem Frieden mit Burgund, für welchen man Gott danken soll, mit Kreuzgang, niemand weder in Burgund noch zum König laufe.

Wir bemerken von Bubenberg's Anwesenheit bei dieser Sitzung, der sicher zu solchen ernsten Maßregeln gegen das unordentliche Reislaufen kräftigst mitgewirkt. Schon Anfang Jenners d. J. hatte Bern von Freiburg verlangt, den Thomas Homburger, der bei ihnen die Knechte aufwiegle, gefangen zu ſezzen und kurz nachher ſoll Urban von Mühlern Berns Knechte, so zu hohem Mißfallen reisgelaufen, bei höchster Lebensstraf, heimmahnen und die Widerspenſtigen aufzeichnen. R.-M. 23, S. 132 (135).

T. M. B. D. 119 b. An Eidgnoffen. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. „Unſer früntlich  
„willig dienſt vnd was wir Treu vnd guts vermegeſen zuvor,  
„from, fürſichtig, wiß, ſunder gut brüderlich fründ vnd ge-  
„trüw lieb Eydgnoſſen. Uns längt aber an, zudem das wir  
„es täglich ſechen, wie dann die Unewen vnd annder vnsrer  
„Eydgnoſſen knecht, vnd viſlicht durch derselben Bewegung die  
„Unnſern, ſtäts vnd in merclichen ſcharen durch vnnſer Land,  
„Stett vnd Sloß, zum Künig vnd zu den Burgundſchen ziechen  
„vnd ſich um dehein ſach oder gebott nitt wenden läſſen wellen,

„das doch wider den abscheid letts Zürich getroffen gestrars  
„dient vnd vns allen zu abbrugg vnnser gloubens eben hoch  
„langt, das wir so vil an vnnser ist deheins wegs fürer ver-  
„meinen zu gestatten. Harumb so begeren wir an Üch mitt  
„sunderm hochem ernst, In ansechen des bemeldten abscheids  
„Vnd ouch Vnnser aller Eren vnd glimpff, die durch dis sachen  
„nitt wenig befrentt werden, die Üwern zu verhallten vnd  
„an dehein frömbd end ziechen ze läzen: dan ob sich fürer  
„begeb, das si vnsrer Land, Stett oder Schloß in sölchen ge-  
„stallten wandelstten, möchten wir nit geläzen, mit Inen zu  
„handeln, als sich dann gebüren wurd vnd sölch Hinlauff  
„abgestellt; wir wellen vns aber zu üwer Lieb genzlich ver-  
„sechen, Ir werden die üwern selbs verhallten, darmit vnd  
„also zu handeln genn In nitt not sy, das wellen wir umb  
„üwer lieb vngespart libs vnd gnts willenklich verdienien.“

Datum. Reminiscere (Februar 15.) Anno 1478.

Auf Rem. ist keine Rathssitzung, hingegen Freitag vor Reminiscere (13. Febr.) meldet Bern an Solothurn (R.-M. 23, S. 185), den Empfang ihres Schreibens der Louffenden Knechte halb. Nun kennen sie (in Sol.) die Beschlüsse zu Zürich, daß sie also den Frieden und das Verbot in keinen Krieg zu ziehen in ihrem Lande verkünden möchten. Es seien auch etliche von Ihnen zu Arberg durchgezogen, die sich nicht haben wenden lassen wollen, möchten sie ernst heimmahnen, zu Aufrechthaltung ihrer und aller Eidgenossen Ehre.

T. Sp. B. H. 228/229. „Wir Schultheis der Rat vnd  
„gemeind zu Bern, genempt der Groß Rat zu Bern  
„Tund fund öffentlich Mitt diser schriftt, Als wir dann Jeß  
„fürzlich mitt den frommen, fürsichtigen, wisen, Bürgermeister,  
„Schultheissen, Räten vnd gemeinden der vier löblichen  
„Stetten, Zürich, Luzern, Friburg vnd Solotorn  
„unsern sundern gütten fründen vnd getrüwen lieben Eydgnoßen  
„vnd Mittburgern vnd dieselben mitt vns ein ewig vnapgengl-  
„lich Burgrecht zu tröft vnd vffenthalt des heiligen Reichs,  
„gemeiner Eydgnoßenschaft vnd aller erbarkeit angenomen nach

„besag der besigelten brieff, so wir darumb gegen einandern  
„geben vnd empfangen haben, deshalb nun allerley Red vnd  
„Inzug angezogen sind, dazelsb loblich Burgfrecht zu Irren  
„vnd zu befrencken, Besunder uß dem grund, das etlich  
„meinten zü verlezung der Pünd mitt vnsfern getrüwen lieben  
„Eydgnothen von Bre, Swiz vnd Underwalden vnderstanden,  
„das aber die brieff nit ertragen noch dargeben, dieselben  
„wir auch uff hütt diser Dat, vor uns gehept, gelesen vnd  
„verstanden. Und haben daruff mit wolbedachtem mut vnd  
„einhelligem Rat, Under vns allein darumb geheppt, beslossen,  
„besließen, geloben vnd versprechen, auch bi vnsfern gütten  
„trüwen eyden vnd eren, Sölich Burgfrecht wie wir das an-  
„genommen, versiegelt vnd verbriefft haben, gestrax vnd redlich  
„zu hallten, schützen vnd schirmen, dann doch ist allermeist  
„vnd uß dem grund ist angesechen, das die vorbemelten vier  
„Stett vnd wir mitt Inen vnsfern Pünden, Landen, Lüten  
„vnd gerechtigkeiten vnd fryungen, wie vns der ewig Gott  
„die verlichen hat, beliben vnd welche vnder vns Jemant  
„dauon zu trengen vnderstanden wurd, das wir die als vns  
„selbs vnd sie vns hinwieder hanthaben vnd behallten vnd  
„vor freuel vnd vngerechtigkeit schirmen, das wir auch erbar-  
„lich vnd vollenklich tun vnd niemant vnder vns gestatten  
„söllen noch wellen darwider zü reden noch zu handlen, weder  
„mit Rat, getat, frümmung, fürdernis noch anreigen worten  
„noch werken heimlich noch öffentlich Suß noch In dehein wise  
„wie das Jemer sin möcht; Besunder die so das täten an lip  
„vnd güt gestaffen nach Irem verdienen alle geverb vnd wi-  
„derred vermitten. Und diser ding zu ewiger vnapgengflicher  
„bevestnung vnd angedechniß, So haben wir dis schrift ieß  
„uffgericht vnd wellen die hiefür Jerlichen uff dem Oster  
„Montag mit andern sagungen zü hallten, sweren, lesen vnd  
„dabe gestrax beliben. Dat. Sambstag was der vierd tag  
„Abrellens Anno 1478 — unten executum coram toto et  
„minori et grandi consilio.“

D. 143. 1478. Freitag vor Maria Magdalena (July 17).  
An Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn.

Um gemeinen Eidgenoſzen dieses Burgrichts halb, davon wir y e nit wollen stan, zu antworten, wird nach dem gehaltenen Tage zu Lucern ein neuer Tag nach Zofingen angezeigt auf Sonntag nach Jacobi.

D. 145 b. 1478, Mittwoch nach Laurentii (August 12.)

Bern meldet an Zürich und Lucern, daß Donstags und Freitags nach Jacobi (July 30. und 31.) unser lieben Eidgenoſzen von Uri, Schwyz und Unterwalden Räthe vor dem Großen und Kleinen Rath in Bern gewesen zur Abstellung obigen Burgrichts, welches ihnen jedoch verweigert worden.

D. 159 b 11,000 virginum 1478 (21. October) an Luzern. Bern bittet die Bergicht eines gefangenen Knechts aus Entlibuch, allerlei unser Burgricht berührend, wovon einiges auch in Bern bekannt geworden, an Bern mitzutheilen.

D. 163 b. Samstag nach 11,000 virg. (October 24.)

Erneuertes dringendes Anſuchen an Lucern, die Aussage jenes Knechts doch zu senden „denn eben schwere hohe Wort „unsere Gemeind und die Unsren in Stadt und Land fast „beunruhigen.“

D. 164. Samstag nach Martini (November 14.) 1478.

An Unterwalden.

Sie kennen die Unred so aus der Bergicht des Gefangenen zu Lucern gegen Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter unsers Schultheiſen, unter dem gemeinen Mann allenthalben aufgeſtanden, darin er handeln muß, so vil zur Rettung seiner Ehre nöthig: wir wollen daher mit unserm Schultheiſen eine treffentliche Botschaft vom Großen und Kleinen Rath zu Euch fertigen und bitten ernſtlich Eure Gemeinde auf Samstag nach Oihmari (November 21.) zu rechter Zeit zu versammeln und zu sorgen, daß unsere guten Freunde Ammann Brüggler und Künegler dann auch bei Euch seien; die Botschaft von Bern mit dem Schultheiſen werde ſich Freitag Nachts einfinden.

D. 170 b. An Luzern, 1478. Sonntag vor Andree (November 29.)

Bern meldet, daß ſie (zu dem Zuge gegen Mailand) Adrian von Bubenberg und Wilhelm von Dieſbach, beide

Ritter, zu Haupileuten gemacht und da Besorgniß, daß wo  
derselbe Schultheiß zu den Ihren kommen würde, Sorge und  
Unwille deshalb entstehen würde, ist derselbe heute vor Großen  
und Kleinen Rath erschienen mit ernstem Erbieten, sich vor uns  
oder, wo es sei, wegen dieser Anschuldigung zu rechtfertigen  
und auf seine Anfrage, ob wir deshalb seine Ernennung zum  
Haupmann ändern wollten, haben wir davon nicht abstehen  
können: aber dann ernstliches Ansuchen, weder diesen unsren  
Haupmann noch einen der Unsern in Worten oder Werken  
beleidigen zu lassen.

D. Sp. B. H. 86, 87. Cunecker (Th. Frifarts Hand).

„Ich Peter von Wabern, Ritter Herr zu Belp,  
„Statthalter des Schultheissen-Ampts zu Bernn vnd Richter  
„in diser nachgeschribnen sach Tun fundt mit disem brieff,  
„das vff hüt sin dat für mine Herren die Rät vnd mich komen  
„ist: der Ersam Hanns Cunecker des Rats zu Unterwalden  
„ob dem Walld, Vnd hat da durch sinen Fürsprecheren ge-  
„öffnet, Im sy der worten, so dann Peter am Stallden  
„selig Im vnd anderen zugeredt sol haben, Min Herrn  
„Schultheissen, Rat vnd gemeind der Stadt Luzern berürend,  
„der er aber vnschuldig sye, funntschaft rechtlichen bekannt,  
„der er daruff den Edelnn Hern Adryan von Bubenberg  
„Rittern Her zu Spiez zu Bernn der mit Im vnd Ammann  
„Vnder der Flu deshalb auch angezogen ist, Ein ganze  
„Lütrung, was er mit Im der sach halb zu deheinen Ziten  
„Se gehandelt, geredt vnd getann hab, zu erlangen vnd Im  
„daran mitt recht gewisen werden, Vnd setzt das hie zu der  
„Urteill. Also ward daruff nach miner vmbfrag einhellenklich  
„mit der urteill bekannt, das der vorberürt Herr von Bu-  
„benberg, Im was Im davon zu wüßen oder gehandelt sy,  
„Lütrung soll geben. Vnd als sölchs beschah, da redt vnd  
„bezügt er öffentlichen, das Im nit wüßend, das Hanns  
„Cunecker Im je bekanntlich sy gewesen, Er hab auch all sin  
„Tag mit Im nie nüg der noch andrer sachen halb, wie die  
„Zemer sin mogen, gehandelt, geredt, getan noch gelassen.  
„Er hab auch mit Ammann Bürgler vor Anfang dis Han-

„dells von Peter am Stall den erwachsen in anderthalbem  
„Jahr vnd länger nie nütz geredt. Dann uff ein Zit da der-  
„selb Ammann har gen Bernn kam, vnd gen Jänff mitt ett-  
„lichen andern ritte vnd auch wider harus fame, do redt Er  
„in Jacob Lombachs Huß mit ihm in bywäsen etlicher  
„andern Botten von Ländern von des vollzognen Burgrechten  
„wegen. Und Baten Inn das best darzu ze tund, das fölichs  
„wider abgetan werd. Da gabe er Innen zu Antwort, Es hatt  
„uff dis Zit nitt fug. Und si föllten sich liden vnd das best  
„tun, bis es beher gestallt hätt, Es sy auch in deheinem Ar-  
„gen Jemand's halb angesehen, vnd sie sollen sich wislich be-  
„danken vnd deheinen gächlingen schießen. Und hat fölich sin  
„sag in krafft sines geswornen eyds, den er auch darumb tät  
„war gemacht. Und als im das ist beschechen, so hat der  
„vermelldt Cunecker des glöüplich Unkund vnder minem des  
„obgnannten Richters angehängtem Insigel begert. Das ist  
„Im auch bekannt vnd gaben. Und waren hiebi die Edelln,  
„Stränngen, vesten vnd Ersammen: Herr Wilhelm von  
„Dießbach, Ritter her zu Signow, Her Peter vom  
„Stein Ritter, Thüring von Ringgoltingen, Alt-  
„Schulthes, Rudolff von Erlach, Jörg vom Stein,  
„Urban von Mülren, Benedict Tschachtlan, An-  
„thoni Archer, Peter Boumgarten Vanner, Hanns  
„Wanner, Urs Werder, Gilyan Äschler, Ludwig  
„Dittlinger vnd Rudolff Huber. Beschechen Mitt-  
„wuchenn Vigilia Johannis Baptiste. Anno 14 LXXIX.  
„(23. Juny 1479)."

T. Sp. B. H. 108, 109. „Ich Peter von Wabren  
„Ritter Herr zu Belp, Statthalter des Schultheißenampts zu  
„Bernn vnd Richter diser nachgeschribnen sach, Tun fundt mit  
„disem brieff, das uff hütt siner dat vor minen Herren den  
„Räten hienach genannt ist erschinnen die Edell Juncfrw  
„Claudia de Sainnt Brinn mit dem frommen vesten  
„Hanns Rudolff von Erlach Jez Vogt zu Nidow, In  
„diser sach Jren recht gegebenen Vogt vnd liß dann in By-  
„wäsen des Edelnn vesten Adryan von Bubenberg durch

„Iren fürsprecher offnen: Diewil si ein frye Juncfrow, ob  
„sy dann nitt mächtig sy Alles vnd Jeglichs Ir ligend vnd  
„varends gut, Herrschaften, Eigenschechen, das minder vnd  
„mer, alldiewil si In sinnlicher vernunfft sy, zu verordnen,  
„verschicken vnd vergäben, wohin vnd wie sie wil, vnd wie  
„sie wil, vnd wie sich auch Ir letster will vindt, das es auch  
„dabi bestan soll, Alles nach der Stadt Bernn fryheit vnd  
„Harkomen, dann si auch in derselben Schutz vnd schirm sy  
„gesehen vnd sazt das damitt zu der veteill. Also ward nach  
„miner vmbfrag einhellenklichen uff den eyd erkennt, die-  
„wil die vorgmeldt Juncfrow Glau dien In der Statt Bernn  
„pflicht vnd schirm gesehen Und des Gre frye, das si dann  
„mächtig sy, All vnd Jeklich Ir gut ligend, varend, Eigen,  
„Lechen, Herrschaft, Zins, Bechenden vnd anders was dann  
„gut ist geheißen, das minder vnd mer, alldiewil Si In  
„Sinnlicher vernunft ist, zu verschicken, vergäben, verordnen  
„vnd hinzugeben durch Gott oder Ere, was, wohin und wie  
„si will vnd wie sie auch Irn letzten Willen förmlichen stellt  
„vnd der gläuplichen funden wirdt, das es auch daby gänz-  
„lichen bestannd vnd dem nachkommen werd, vnd doch also das  
„Si jcz einen Erben nem, den hat si auch also mit Vogts  
„Hand bestimpt, nemlich den obbestimpten Adryan von  
„Buben berg, doch mit Vorbehältnissen, das alles zu min-  
„dern, ändern, mern vnd lütren, wie dann ir gevallen vnd  
„will sin wirdt. Und wurden ir auch darumb Urkund vnder  
„minen des obgnannten Richters Instigell bekannt zu geben.  
„Und sind dis min Herren die Räte, so darumb bekannt haben:  
„die Edeln, Stränngen, Besten vnd Ersamen Herrn Wil-  
„helm von Dießbach, Herr zu Signow, Herr Peter  
„vom Stein beyd Ritter, Thüring von Ringgoltingen  
„Althüllheß, Jörg vom Stein, Urbann von Mull-  
„ren, Heinrich Matter, Peter Schopfer, Benedict  
„Eschachtlan, Bartlome Huber, Bänner, Gilyan Achs-  
„halm, Faſt Linder vnd Rudolf Huber. Geben vnd  
„beschächen Montag nach Jacobi (26. July) 1479.